



**Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und
Diplomrechtspfleger Österreichs - VDRÖ**

Marxergasse 1a/1510
A-1030 Wien

ZVR: 842852272
www.vdroe.at



Wien, am 14.1.2019

Sachbearbeiter:
ADir.RegRat Erich Engl

An das
Präsidium des Nationalrats
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, die Insolvenzordnung, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990 und das Tiroler Höfegesetz geändert werden (Zivilrechts- und Zivilverfahrensrechts-Änderungsgesetz 2019 – ZZRÄG 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger Österreichs erlaubt sich zum Entwurf des Bundesgesetzes nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Artikel 3 (Exekutionsordnung – EO):

zu Z 1 (§ 45b EO):

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, entweder auf Antrag des Verpflichteten oder von Amts wegen die Beendigung eines Exekutionsverfahrens wegen Geldforderungen festzustellen. Auch wenn es sich nur um einen deklarativen Beschluss handelt, besteht die Möglichkeit der Anfechtung.

Nach TP 4 Z II und III GGG sind Rekurse im Exekutionsverfahren unter anderem dann gebührenpflichtig, wenn eine das Verfahren **beendende** Entscheidung bekämpft wird.

In der - im Gesetzesrang stehenden - Anm. 4 zur TP 4 GGG wird dazu erklärend ausgeführt, dass Pauschalgebühren nach TP 4 Z II und III insbesondere dann zu entrichten sind, wenn sich das Rechtsmittel – unter anderem – gegen Entscheidungen über die **Einstellung** der Exekution richtet.

zu Z 6 und 8 (Anm. 10 und 12 zu TP 9 GGG):

Anmerkung 10:

Die hinter dieser Regelung stehende Absicht ist zu begrüßen. Die Besonderheit bei diesen bücherlichen Eintragungen liegt ja darin, dass es keiner Mitwirkung des Pfand-gläubigers bedarf.

Es ist jedoch fraglich, ob die Absichten des Gesetzgebers durch die Fassung der Anm. 10 lit. b „wenn keine Änderung der Eintragung im Lastenblatt erfolgt“ für alle in diesem Bereich möglichen Sachverhalte in ausreichender Art und Weise zum Ausdruck gebracht wird.

Bei der Zuschreibung eines unbelasteten Grundstücks oder Teilen davon zu einem belasteten Grundstück bzw. zu einer mit Pfandrechten belasteten Grundbucheinlage erfolgt ja tatsächlich keine Eintragung im Lastenblatt.

Anders verhält es sich jedoch z.B. bei der Zuschreibung eines mit Pfandrechten belasteten Grundstücks oder Teilen davon zu einem anderen Grundstück bzw. Grundbucheinlage (sowohl zu einer bestehenden als zu einer neu zu eröffnenden). Hier erfolgt zwar keine Änderung beim Pfandrecht hinsichtlich dessen Höhe; es erfolgt jedoch eine „Eintragung“ im Lastenblatt sowohl durch die Mitübertragung des Pfandrechts als auch durch die Eintragung der Simultanhaftung.

Anmerkung 12:

Nach § 9 Abs. 1 Baurechtsgesetz gehen - beim Erlöschen des Baurechts - nur gesetzliche Pfand- und Vorzugsrechte, die auf dem Baurecht haften, auf das Grundstück über.

Bei allen sonstigen Pfandrechten bedarf es zur Eintragung auf dem Grundstück einer gesonderten Pfandurkunde (Pfandausdehnung) und somit der Mitwirkung auch des Pfandgläubigers.

Der der Anmerkung 12 zugrunde liegende Sachverhalt unterscheidet sich somit wesentlich von jenen der Anmerkung 10. Es ist nicht wirklich nachvollziehbar, warum dieser Vorgang – bei dem tatsächlich ein „neues“ Pfandrecht begründet wird - von der Verpflichtung zur Entrichtung der Eintragungsgebühr ausgenommen werden soll.

Hinweis auf einen Tippfehler: Bei der Textgegenüberstellung wäre auf Seite 4 bei der vorgeschlagenen Fassung des § 427 Abs. 1 Z. 1 EO das Wort „Akteneichen“ durch „Aktenzeichen“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Szöky, Präsident

Dagmar Weiß, Schriftführerin